

## Geschäftsordnung der Bezirksfachverbände (GOBFV) im Niedersächsischen Ju-Jutsu Verband e.V.

Version	Änderung	Stand
0.1	Entwurf von Heinz Weis	14.12.2018
0.2 - 0.6	Überarbeitung durch Präsidium	22.12.2018 – 25.01.2019
1.0	Durch Präsidiumsbeschluss vom 26.01.2019 wird die Ordnung vorläufig in Kraft gesetzt	26.01.2019
2.0	Endgültige Inkrafttretung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.03.2019	30.03.2019

Sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral benannt. Aus Vereinfachungsgründen wurde die männliche Schreibweise gewählt.

Verantwortlich:  
 Niedersächsischer Ju-Jutsu Verband  
 Präsident/Landesgeschäftsstelle  
 Beethovenstr. 27  
 37574 Einbeck

## **Inhalt**

§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Mitglieder im Bezirksfachverband .....	3
1)    Ordentliche Mitglieder .....	3
2)    Ehrenmitglieder .....	3
§ 3 Organe .....	3
§ 4 Mitgliederversammlung (MGV) des Bezirksfachverbandes .....	4
§ 5 Vorstand der Bezirksfachverbände .....	4
1)    Zusammensetzung Vorstand.....	4
2)    Aufgaben des BFV-Vorstandes und der einzelnen Bezirksvorstandsmitglieder .....	5
2.1) Bezirksvorsitzender .....	5
2.2) Prüfungsreferent .....	6
2.3) Jugendreferent .....	6
§ 6 Bezirksmittel / Bezirkskassenführung .....	6
1)    Bezirksmittel.....	6
2)    Kassenführung .....	7

## **§ 1 Geltungsbereich**

- 1) Die Geschäftsordnung der Bezirksfachverbände (BFV) gilt für folgende Bereiche
  - BFV Braunschweig (BFV-BS)
  - BFV Hannover (BFV-H)
  - BFV Lüneburg (BFV-LG)
  - BFV Weser/Ems (BFV-WE)

Der Bezirksfachverband Polizei stellt eine Unterorganisation für Behördenangehörige dar. Der Bezirksfachverband ist an die gültigen Ordnungen und Satzung des NJJV gebunden. Der Bezirksfachverband Polizei wird durch den Direktor Behörden vertreten. Aufgrund der abweichenden Konstellation ist der Bezirksfachverband Polizei nicht an die Geschäftsordnung der Bezirke gebunden.

- 2) Sie basiert auf der gültigen Satzung des NJJV und seinen Ordnungen
- 3) Die Bezirksfachverbände sind rechtlich unselbständige Untergliederungen im Niedersächsischen Ju-Jutsu Verband e.V. (NJJV). Sie sind an die Satzung und Ordnungen des NJJV gebunden. Finanzielle Mittel, die der NJJV den Bezirksfachverbänden zur Verfügung stellt, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 4) Die **sportlichen** Angelegenheiten im BFV (Meisterschaften/Turniere, Lehrgänge, Seminare, Prüfung usw.) regeln die BFV selbständig. Hierbei sind die Zuständigkeiten des NJJV zu berücksichtigen.

## **§ 2 Mitglieder im Bezirksfachverband**

### **1) Ordentliche Mitglieder**

Ordentliche Mitglieder des BFV sind die Vereine bzw. Vereine mit entsprechenden Abteilungen, die ihren Vereinssitz im jeweiligen BFV haben und ordentliches Mitglied im NJJV sind. Räumlich basiert die Zuordnung auf den ehemaligen Regierungsbezirken in Niedersachsen. Die Mitgliedschaft im BFV beginnt automatisch mit erfolgtem Beitritt zum NJJV und endet mit ordnungsgemäßem und fristgerechtem Austritt aus dem NJJV.

### **2) Ehrenmitglieder**

Die Mitgliederversammlung des BFV kann verdienstvolle Förderer des Verbandes zu Ehrenmitgliedern im BFV ernennen. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht auf den Versammlungen des BFV. Sie haben das Recht an Versammlungen im BFV teilzunehmen. Die Ehrenmitglieder haben ein Rederecht in der MGV des BFV, so wie ein ordentliches Mitglied. Ehrenmitglieder haben bei Veranstaltungen des BFV freien Zutritt und sind von der Zahlung der Lehrgangsgebühren befreit.

## **§ 3 Organe**

Die Organe der BFV's sind:

- Die Mitgliederversammlung der Bezirksfachverbände (MGV)
- Der Vorstand des Bezirksfachverbandes
- Die Beauftragten, Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitsgruppen im Bezirksfachverband

#### **§ 4 Mitgliederversammlung (MGV) des Bezirksfachverbandes**

- 1) Oberstes Organ im Bezirksfachverband ist die Mitgliederversammlung (MGV). Ihr obliegt die Beschlussfassung und Kontrolle in allen sportlichen Angelegenheiten des BFVs, soweit die Satzung bzw. die Ordnungen des NJJV diese Aufgaben nicht ganz oder teilweise anderen Gremien übertragen haben. Die MGV und sonstige Sitzungen werden gemäß der Satzung des NJJV und seiner Ordnungen abgehalten. Die entsprechenden Regelungen sind sinngemäß anzuwenden.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.  
Im Bedarfsfall ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 3) Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich
- 4) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus
  - a) den Vertretern der Vereine,
  - b) dem Vorstand.

Vertreter der Vereine sind die vertretungsberechtigten Mitglieder der Vereine nach § 26 BGB. Der Verein kann einen anderen Vertreter durch Vollmacht bestimmen.

Teilnahme- und Redeberechtigt sind zudem die Präsidiumsmitglieder des NJJV. Ihnen steht innerhalb der Mitgliederversammlung jedoch kein Stimmrecht zu.

Stimmrechtsübertragung zwischen ordentlichen Mitgliedern ist nicht zulässig. Jedoch darf ein Mitglied sein Stimmrecht durch ein von ihm schriftlich benanntes Mitglied seines Vereins wahrnehmen lassen kann. Jede persönlich anwesende natürliche Person darf nicht mehr als einen Verein vertreten.

- 5) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - Wahl des BFV-Vorstandes
  - Beschlussfassung über den Haushaltsplan des BFV für das laufende Jahr
  - Entgegennahme der Jahresabschlussrechnung,
  - Entlastung des Vorstandes

#### **§ 5 Vorstand der Bezirksfachverbände**

##### **1) Zusammensetzung Vorstand**

Der BFV-Vorstand besteht aus dem:

- Vorsitzenden des BFV;  
(Dieser ist satzungsmäßig Mitglied im Vorstand des NJJV)
- Prüfungsreferenten des BFV
- Jugendreferenten des BFV;  
(Dieser ist ordnungsmäßig Mitglied im Jugendvorstand des NJJV)

Einzelne Vorstandsämter können unbesetzt bleiben, wenn sich niemand zur Amtsübernahme bereit erklärt und gewählt wird. Der BFV-Vorstand kann in diesem Fall **die Aufgaben** des unbesetzten Amtes bis zur Neuwahl delegieren.

Ausgenommen von dieser Regelung ist das Amt des Vorsitzenden des BFV. Kann das Amt des Vorsitzenden des BFV nicht besetzt werden, erfolgt die Leitung des BFV durch das Präsidium des NJJV, bis zur Neuwahl eines Vorsitzenden des BFV. Das Präsidium des NJJV kann alternativ einer Person aus dem jeweiligen Bezirk das Amt bis zur Neuwahl kommissarisch übertragen.

Der Jugendreferent vertritt die Interessen der Bezirksjugend im Vorstand. Er wird auf einer eigens einberufenen Jugend-Vollversammlung (JV) des Bezirks gewählt. Wenn keine Wahlen des Bezirksjugendreferenten angesetzt sind, kann die Jugendvollversammlung mit der Mitgliederversammlung gemeinsam abgehalten werden. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung des Bezirks gewählt.

Der Bezirk kann Beauftragte für sportliche Aufgaben berufen, sofern der Umfang der Aufgaben dieses erfordert und die Aufgaben von einem Landesbeauftragten nicht wahrgenommen werden können oder für das Aufgabengebiet kein Landesbeauftragter eingesetzt ist.

## **2) Aufgaben des BFV-Vorstandes und der einzelnen Bezirksvorstandsmitglieder**

### **Bezirksvorstand**

Der Bezirksvorstand ist verpflichtet einen Bezirkshaushaltsplan unter Berücksichtigung der vom Verband zur Verfügung gestellten Bezirksmittel zu erstellen.

Die Terminplanung eines Sportjahres ist innerhalb des Bezirkes durch den Bezirksvorstand gemeinsam zu planen. Die Vorstandsarbeit ist allgemein gemeinsam und kommunikativ zu führen.

### **2.1) Bezirksvorsitzender**

Der Vorsitzende leitet in Zusammenarbeit mit dem Vorstand den BFV nach den Satzungen des NJJV, der GO des BFV und nach Maßgabe der auf der MGV gefassten Beschlüsse. Er repräsentiert den BFV in der Öffentlichkeit.

Er beruft die Versammlungen des BFV und die Sitzungen des Vorstandes fristgemäß ein und leitet sie nach parlamentarischen Grundsätzen. Er ist verpflichtet bei vorliegenden Anträgen von der einfachen Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes zu einer Vorstandssitzung einzuberufen.

Alle wichtigen Geschäftsvorgänge sind ihm zur Kenntnis zu bringen. Alle wichtigen Schreiben des BFV sind von ihm zu unterschreiben.

Er ist berechtigt, unaufschiebbare Entscheidungen, welche innerhalb 24 Stunden getroffen werden müssen, im Falle der Nichterreichung der Vorstandsmitglieder, die im Interesse des BFV dringend notwendig sind, zu treffen. Der Vorstand ist unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

Er hat darüber zu wachen, dass die üblichen sportlichen, sowie Anstands- und Ordnungspflichten im Verbandsleben beachtet werden.

Er bestimmt einen Vertreter im Falle der Verhinderung aus den Reihen des Bezirksvorstandes und hat dieses schriftlich dem jeweiligen Vorstandsmitglied und dem Präsidiumsmitgliedern des NJJV unter Angabe des Verhinderungszeitraums bekanntzugeben.

## **2.2) Prüfungsreferent**

Der Prüfungsreferent ist zuständig für das Prüfungswesen und für die Lehreinweisung im Bezirk. Er entscheidet über die Zusammensetzung der Prüfungskommission und stimmt seine Maßnahmen mit dem Direktor Prüfung des NJJV ab.

Zu seinem Aufgabengebiet gehört die Organisation folgender Maßnahmen:

- Bezirks Dan Prüfungen
- Bezirks Kyu Prüfungen
- Dan Vorbereitungslehrgänge auf Bezirksebene
- Kyu Vorbereitungslehrgänge auf Bezirksebene
- Lehreinweisung (Erstvergabe)

Die Maßnahmen sind im Vorfeld mit dem entsprechenden Landesbeauftragten abzusprechen und zu koordinieren. Sofern die erforderlichen Mindestteilnehmerzahlen nicht erreicht werden, entscheidet der Landesbeauftragte darüber, ob ggf. eine Zusammenlegung mit einem anderen Bezirk erfolgt oder an Stelle der Bezirksmaßnahme eine Landesmaßnahme angesetzt wird.

## **2.3) Jugendreferent**

Der Jugendreferent vertritt die Interessen der Bezirksjugend im Vorstand. Er ist zuständig für die Aus- und Weiterbildung der Jugend im BFV auf Grundlage der Beschlüsse der Niedersächsischen Ju-Jutsu Jugend.

Der Jugendreferent des Bezirks ist ordnungsgemäß Mitglied des Jugendvorstandes in der Landesjugend und pflegt Kontakte zu den übrigen Jugendreferenten des NJJV und des Vizepräsidenten Jugend. Ihm obliegt die Durchführung von für die Jugend betreffenden und relevanten Maßnahmen.

## **§ 6 Bezirksmittel / Bezirkskassenführung**

### **1) Bezirksmittel**

Den Bezirken werden jährlich finanzielle Mittel zur Verwirklichung der satzungsmäßigen Aufgaben zur Verfügung gestellt und auf einem gesonderten Bezirkskonto verwaltet.

Die jährlichen Mittel setzen sich wie folgt zusammen:

1. Grundbetrag
  - Anzahl gemeldeter aktiver Sportler laut LSB-Intranetmeldung x 2,00 €
  - Anzahl der gemeldeten durchgeführten Kyu-Prüfungen des Vorjahres x 1,00 €
2. Kassenbestand Jahresanfang bzw. Jahresendbestand Vorjahr
3. Einnahmen aus Bezirksmaßnahmen

Die Übertragung des Grundbetrages aus den Landesmitteln erfolgt unter Berücksichtigung der Zahlungseingänge aus den Mitgliederbeiträgen je zur Hälfte spätestens am 01.03 und 01.07. eines jeden Jahres. Abschläge sind möglich.

Der Bezirkshaushalt bzw. die Mittelverwendung ist auf Grundlage des Grundbetrages und des Kassenanfangsbestandes aufzustellen. Einnahmen aus Bezirksmaßnahmen können hinzugezogen werden, sofern gesicherte Einnahmen feststellbar sind.

Grundsätzlich sind Bezirksmaßnahmen „kostenneutral“ zu planen und durchzuführen, so dass eine Anrechnung der Beträge im Haushalt nicht erforderlich ist.

Die vom Landesverband zur Verfügung gestellten Mittel sind im laufenden Geschäftsjahr für satzungsmäßige Zwecke zu verbrauchen. Nicht verbrauchte Mittel fallen am Jahresende grundsätzlich an die Landeskasse zurück (Abschmelzung). Ein Restbetrag bis zu 500,00 €

kann auf dem Bezirkskonto verbleiben, dieses liegt in der Entscheidung des Vizepräsidenten Finanzen im NJJV.

Das Präsidium des NJJV kann entscheiden, dass die Abschmelzungsbeträge allen oder einzelnen Bezirken im Folgejahr zusätzlich zum Grundbetrag zu Verfügung gestellt werden.

## **2) Kassenführung**

Die Kasse des Bezirks wird grundsätzlich bargeldlos geführt. Alle Einnahmen und Ausgaben sind über das jeweilige Kassenkonto des Bezirks zu buchen.

Verfügungsberechtigungen auf dem Bezirkskassenkonto hat der Vizepräsident Finanzen NJJV. Die Kassenführung erfolgt durch den Vizepräsidenten Finanzen NJJV auf Weisung des jeweiligen Bezirksvorstandes.

Der Bezirksvorstand ist verpflichtet einen Bezirkshaushaltsplan unter Berücksichtigung der vom Verband zur Verfügung gestellten Bezirksmittel (bis zum 15.11. des jeweiligen Jahres – vgl. § 2 Nr. 4 Kassen- und Finanzordnung NJJV) zu erstellen und zum Jahresende eine entsprechende Abrechnung des jeweiligen Bezirkshaushaltsplanes in Zusammenarbeit mit dem Vizepräsidenten Finanzen zu erstellen.

Der ordentliche Jahresabschluss ist vom Vizepräsidenten Finanzen aufzustellen.

Die Prüfung der Kasse erfolgt durch die Kassenprüfer des Landesverbandes.